

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Katrin Kunert, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8686 –**

Maßnahmen zur Verstetigung des Gewerbesteueraufkommens und ihre kassenmäßigen Auswirkungen

Vorbemerkung der Fragesteller

„Den Gemeinden steht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes eine wirtschaftskraftbezogene eigene Steuerquelle mit Hebesatzrecht zu. Die Gewerbesteuer erfüllt zwar diese Voraussetzung, ist aber in ihrer jetzigen Ausgestaltung wegen ihrer Beschränkung auf eine immer kleiner werdende Zahl von Steuerpflichtigen und ihrer Konjunkturabhängigkeit nicht mehr ausreichend geeignet, gleichmäßige und ergiebige Einnahmen der Gemeinden sicherzustellen.“* Diese Problembeschreibung der Bundesregierung aus dem Jahr 2003 ist auch nach dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 im Grundsatz weiterhin korrekt und weitgehend unumstritten. Konjunkturrell bedingt haben sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zwar in den Jahren 2006 und 2007 merklich verbessert, vor dem Hintergrund eines drohenden wirtschaftlichen Abschwungs besteht aber weiterhin die Gefahr, dass die Städte und Gemeinden ihre Finanzierungsdefizite nicht nachhaltig bewältigen können.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gewerbesteuer (Bundestagsdrucksache 15/1517) und dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Bundestagsdrucksache 16/4841) haben die jeweiligen Bundesregierungen seinerzeit einzelne Gesetzesänderungen in ihren kassenmäßigen Auswirkungen beschrieben. Zu einer Betrachtung dieser Auswirkungen auf der Höhe der Zeit bedarf es aber der Aktualisierung und Ergänzung dieser Daten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Gewerbesteuer ist und bleibt die nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geforderte wirtschaftsbezogene eigene, mit Hebesatzrecht versehene, Steuer-

*. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8. September 2003 – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer; Bundestagsdrucksache 15/1517

quelle der Kommunen. In 2007 betrug das Aufkommen der Gewerbesteuer nach den neuesten der Bundesregierung vorliegenden Daten rund 40,1 Mrd. Euro. Damit lag das tatsächliche Aufkommen der Gewerbesteuer um 0,8 Mrd. Euro über der letzten Schätzung aus dem November des letzten Jahres. Es ist nach den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmendaten nicht erkennbar, dass es zu einem deutlichen Rückgang des Aufkommens bei der Gewerbesteuer in 2008 kommen wird.

Ein Ziel der Reform der Unternehmensbesteuerung, die Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, war auch die Verbesserung der Aufkommensstabilität der Gewerbesteuer. Die einzelnen Reformmaßnahmen haben dazu beigetragen, dass die verstetigten Bestandteile der Gewerbesteuer qualitativ gestärkt wurden. Die Gewerbesteuer ist weniger gestaltungsanfällig und weniger bürokratisch geworden.

Bereits im Gemeindefinanzbericht 2007 bewertete der Deutsche Städtetag die Unternehmenssteuerreform 2008 wie folgt: „Die Städte begrüßen, dass es gelungen ist, die Gewerbesteuer nicht nur zu erhalten, sondern sie durch die Ausweitung der Zinshinzurechnung auch als Realsteuer und Hauptsteuerquelle der Städte zu verbessern.“ Dafür spricht auch die Schätzung der Bundesregierung im Zusammenhang der Unternehmensteuerreform, die im langfristigen Trend für die Gewerbesteuer Steuernehmeinnahmen ausweist.

Nach der Verabschiedung der Reform der Unternehmensbesteuerung sind Bezifferungen im Vergleich zu dem bis 2007 geltenden Rechtszustand nicht mehr aussagekräftig und daher nicht mehr sinnvoll. Bei den Antworten unterstellt die Bundesregierung daher den Rechtszustand des Jahres 2008.

Die Fragen werden in dem Umfang beantwortet, wie es in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Beantwortungsfrist möglich ist.

1. Wie würde sich das Aufkommen der Gewerbesteuer unter den nachfolgend aufgeführten Annahmen gegenüber den Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2007 verändern:
 - a) Jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und eine Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wird mit der Gewerbesteuerpflicht belegt,
 - b) Erträge aus der Vermietung von Wohnimmobilien unterliegen nicht der Gewerbesteuerpflicht,
 - c) Die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sind vollständig bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen,
 - d) Gewinne und Verluste können nur noch in der Entstehungsperiode geltend gemacht werden?

Eine Einbeziehung der Land- und Forstwirte und der Selbständigen in die Gewerbesteuerpflicht würde das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2008 um 8,2 Mrd. Euro erhöhen. Infolge der sich erhöhenden Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erhöht sich das saldierte Gesamtsteueraufkommen um 1,2 Mrd. Euro.

Der Wegfall der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Sinne des § 10a GewStG würde das Gewerbesteueraufkommen um insgesamt 3,8 Mrd. Euro im Entstehungsjahr 2008 erhöhen, so dass durch beide Maßnahmen zusammen ein Gewerbesteuermehraufkommen von 12 Mrd. Euro entstehen würde.

Bei der Berechnung konnte die Verdoppelung der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung vor der Unternehmenssteuerreform 2008 nicht berücksichtigt werden, da diese im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung durch eine die Bemessungsgrundlage verbreiternde Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ersetzt worden ist, die weniger gestaltungsanfällig ist als die alte Regelung. Weiterhin können die Auswirkungen der Einbeziehung der Einkünfte aus der Vermietung von Nichtwohnimmobilien in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf Grund fehlender Daten nicht ermittelt werden.

2. Wie würde sich das nach Frage 1 ermittelte Gewerbesteueraufkommen bei einer Anhebung des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG für Einkommensteuerpflichtige auf 25 000 und 30 000 Euro jeweils verändern?

Unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verringert sich das Gewerbesteueraufkommen durch eine Erhöhung des Freibetrags für Personenunternehmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG von derzeit 24 500 Euro auf 25 000 Euro um 105 Mio. Euro. Eine Erhöhung des Freibetrags um 5 500 Euro auf 30 000 Euro würde eine Verringerung des Gewerbesteueraufkommens um 1 Mrd. Euro nach sich ziehen.

3. Welche Veränderung des Faktors zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wäre bezüglich der Annahmen unter den Fragen 1 und 2 jeweils erforderlich, um keine zusätzlichen Mindereinnahmen der Einkommensteuer entstehen zu lassen?

Durch die Erhöhung der Gewerbesteuer durch die in der Antwort zu Frage 1 genannte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sowie die Anhebung des Freibetrags für Personenunternehmen auf 30 000 Euro erhöht sich ebenfalls das Volumen der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG um 6,9 Mrd. Euro. Um diese Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer nicht entstehen zu lassen, müsste der Anrechnungsfaktor von 3,8 auf 2,19 gesenkt werden. Dies bedeutet aber auch, dass die Gewerbesteuer, die zu mehr als 99 Prozent in Gemeinden mit einem Hebesatz von mehr als 231 Prozent erhoben wird, für einkommensteuerpflichtige Gewerbetreibende in diesen Gemeinden keine vollständige Anrechnung mehr zulässt. Nach geltendem Recht wird die Gewerbesteuer für Einkommensteuerpflichtige bis zu einem Hebesatz von 401 Prozent ausgeglichen, der leicht oberhalb des gewogenen durchschnittlichen bundeseinheitlichen Hebesatzes liegt.

4. In welchem Umfang wäre mit Steuermindereinnahmen bei der Grundsteuer A zu rechnen, wenn eine Doppelbesteuerung von Land- und Forstwirten vermieden werden soll?

Land- und Forstwirte unterliegen derzeit weder der Gewerbesteuer noch der Grundsteuer B, sondern der Grundsteuer A. Diese belastet vom Anspruch her in vergleichbarer Weise wie die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B das gesamte Ertragspotential der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Würden Land- und Forstwirte gewerbesteuerpflichtig werden, so käme es zu einer Art Doppelbesteuerung.

Auf die Land- und Forstwirte entfällt ein Gewerbesteueraufkommen von rund 0,5 Mrd. Euro (unter Berücksichtigung der in den Fragen 1 und 2 – Freibetrag

30 000 Euro – genannten Voraussetzungen). Bei einem Gesamtaufkommen der Grundsteuer A von 354 Mio. Euro für 2008 müsste unter Berücksichtigung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Land- und Forstwirte ein Volumen von rund 50 Mio. Euro auf die Grundsteuer A angerechnet werden, um eine Doppelbelastung durch Gewerbesteuer und Einkommensteuer einerseits und Grundsteuer A andererseits zu vermeiden.

5. Welche Steuermesszahl und welcher durchschnittliche Steuersatz könnten erreicht werden, wenn neben den unter den Fragen 1 und 2 genannten Annahmen auch die Lohnsumme Eingang in die Bemessungsgrundlage fände und hierdurch keine zusätzlichen Steuereinnahmen generiert werden sollen (bitte auch tabellarisch darstellen)?

Ausgehend von einer Bruttolohnsumme von 950 Mrd. Euro für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im privaten Sektor dürfte eine 10-prozentige Hinzurechnung der Bruttolohnsumme zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer eine Erhöhung des Steueraufkommens bei der Gewerbesteuer von 10,2 Mrd. Euro bedeuten. Sollen diese Mehreinnahmen durch die Mindererinnahmen infolge einer Senkung der Steuermesszahl kompensiert werden, so müsste die Steuermesszahl von derzeit 3,5 Prozent auf rechnerisch 2,91 Prozent gesenkt werden.

6. Wie hätte sich – gemessen am Steueraufkommen des Jahres 2007 – eine Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft ausgewirkt?

Die finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft für das Entstehungsjahr 2008 lassen sich nicht ermitteln, da das zur Verfügung stehende amtliche Datenmaterial keinen Rückschluss auf die innerhalb der Organschaft ausgeglichenen Verluste erlaubt.

Neben der allgemeinen steuerbelastenden Wirkung für die Unternehmen hätte eine eventuelle Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft erhebliche interkommunale Auswirkungen. Insbesondere für die Gemeinden, in denen sich vornehmlich Unternehmensstandorte befinden, die Verluste erwirtschaften, würde ein deutlicher Gewerbesteuerausfall eintreten.